

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XLIII.

Bern, 15. Aug. 1799. (28. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. August.

Präsident: Germann.

Deggeler erhält für 3 Wochen Urlaub.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, mit der Erklärung, daß das Direktorium über diesen Gegenstand zu Rath gezogen worden sey, und daß die Amnestie nicht auf die Ausreißer der vom Feind besetzten Cantone einstweilen ausgedehnt werden könne, weil sie nicht zu ihren Corps zurückberufen werden können:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Jul. und 5. Aug. 1799,

In Erwägung, daß viele Umstände, durch welche die meisten Ausreißer zur Desertion verleitet wurden, dieses Verbrechen mildern, und auf der andern Seite bei der wirklichen Lage das Wohl des Staates die Begnadigung fodert;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Denjenigen, welche von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen, oder von den andern, im Sold der Republik gestandenen Corps, in die von den feindlichen Truppen nicht besetzten Cantone desertirt sind, wird für dieses Verbrechen eine Amnestie gestattet, unter nachfolgender Bedingung.

2. Sie sollen sich inner der, durch das Vollziehungsdirektorium zu bestimmenden Zeit wieder zu ihren Corps zurückbegeben.

Ruce: Wenn die Commission versichern kann, daß das Direktorium bestimmte Einwilligung von den fränkischen Behörden zur Amnestie für die Ausreißer aus den Hülfsstruppen habe, dann will ich zum Gutachten stimmen, sonst aber nicht, denn diese Truppen haben Frankreich Treue geschworen, und die dringende Vervollständigung der Hülfsstruppen kann auch kein Grund für diese Amnestie seyn, weil man sonst auch bloßes schlechtes Gesindel in dieselben stecken könnte.

Erlacher stimmt zum Gutachten, weil die französische Regierung eine ähnliche, aber noch ausgebehntere Amnestie erklärt hat.

Anderwerth: Wenn wir mit der erhaltenen Auskunft nicht zufrieden sind, so müssen wir vom Direktorium durch eine Botschaft die genauere Anzeige hierüber begehren.

Bourgeois wünscht näher zu bestimmen, daß diese Amnestie nur das Ausreißen selbst angehe, nicht aber andere Vergehen.

Anderwerth glaubt, auch hierüber sey der S deutlich genug.

Bourgeois beharret auf seiner Einwendung. Zimmermann stimmt ganz Anderwerth und dem sehr deutlichen Gutachten bei.

Garmintran unterstützt Bourgeois, weil unsere Soldaten keine Logiker sind, die einen solchen S so leicht verstehen.

Escher: Es ist unmöglich, in einem positiven Gesetz alle negativen Fälle, auf die jenes nicht paßt, vollständig anzubringen, und nur einzelne anzuführen, würde Verwirrung veranlassen; also stimme ich dem Gutachten bei.

Der S wird unverändert, so wie auch der folgende angenommen.

Billeter, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Nationalgüter einen der wichtigsten Theile der Staatseinnahmen liefern, für deren sorgfältige Bewachung die obersten Gewaltten, besonders in dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, eine heilige Pflicht auf sich haben;

In Erwägung, daß alle helvetischen Bürger gleiche Rechte genießten sollen, wenn es um Verkauf solcher Güter zu thun ist;

In Erwägung, daß diejenigen Verkäufe der Nationalgüter, die nicht öffentlich und durch Steigerung geschehen, dem Staat gefährlich und schädlich sind, da ihm hingegen die öffentliche Versteigerung, nach einer vorhergegangenen Bekanntmachung, offenbar vortheilhaft ist;

hat der große Rath beschlossen:

1. Alle Nationalgüter, deren Verkauf die Gesetzgebung gebilligt hat, sollen auf öffentliche Versteigerung gebracht werden.

2. Die Tage der Versteigerung sollen von den Verwaltungskammern bestimmt werden, und diese sind gehalten, einen Monat vorher in allen öffentlichen Blättern Helvetiens die zu verkaufenden Güter, ihren Zustand und den Tag und Ort der Versteigerung bekannt zu machen; eben so sollen sie auch auf irgend eine Art diesen Verkauf in denjenigen Gegenden bekannt machen, wo ein solches Gut selbst liegt.

3. Wann es um Nationalgüter von einer beträchtlichen Ausdehnung, die einer Vertheilung fähig sind, zu thun ist, so soll die Versteigerung theils einzeln, theils im Ganzen geschehen.

Nach einiger Berathung wird die Dringlichkeit und Sweise Behandlung beschlossen.

S I. Herzog v. Eff.: Dieser Vorschlag sichert die Nation nicht hinlänglich vor schlechtem Verkauf, weil sich leicht ganze Gegenden zu geringem Ankauf verbinden können; es ist also nothwendig, diese Güter vor allem aus zu schätzen, und diese Schätzung gehörig zu organisiren; also weise man das Gutachten an die Commission zurück.

Bourgeois folgt, indem auch die Versteigerungsart näher bestimmt werden muß.

Jomini ist gleicher Meinung, und wünscht auch die Zahlungsstermine gesetzlich zu bestimmen.

Villeter will das Gutachten zurücknehmen, und bittet einzig, daß der Commission noch einige Mitglieder beigeordnet werden.

Cartier folgt, will aber auch die Schätzungen bekannt machen, und das Gesetz auf alle Verkäufe ausdehnen.

Zimmermann stimmt ganz bei, und fodert in 8 Tagen ein neues vervollständigtes Gutachten.

Carmintran folgt, und will auch über Verpachtungen ein Gesetz haben.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen, und derselben beigeordnet, Jomini und Herzog v. Eff.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 12. April selbst erklärt, daß es auf die Constitution gegründet ist, welche alle Vorrechte von Canton gegen Canton, und alle Ungleichheit der Rechte zwischen ihren Bewohnern aufhebt,

hat der große Rath auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Neumonath beschlossen:

Zu erklären, daß alle Collocationen bei Geldstagen, welche nach der Bekanntmachung des Gesetzes vom 12. April statt haben, von den Richtern nach Vorschrift dieses Gesetzes berichtigt werden sollen, wenn schon der Geldstag vor der Bekanntmachung des Gesetzes eröffnet worden wäre.

Mellegrini stimmt zum Gutachten, welches ganz der Constitution angemessen ist, von der das Gesetz vom 12. April 99 nur eine Erklärung ist, und also nicht als rückwirkendes Gesetz aufgestellt werden kann.

Herzog v. Eff. findet die Erwägungsgründe ganz unrichtig, indem die Constitution alte Uebungen und Rechte beibehält, bis neue Gesetze an ihre Statt kommen; überdem ist das Gutachten selbst ungerecht, weil es ein Gesetz zurückwirkend machen will, welches niemals statt haben kann; er fodert daher, da die Rechtfertigung eines Auffalls nur die Folge von diesem selbst ist, und da kein Gesetz rückwirkend seyn kann, daß keine Rechtfertigung, die Folge eines Auffalls ist, der vor dem Gesetz statt habe, nach demselben, sondern nach den alten Rechten und Uebungen berichtigt werde.

E scher: Eine Rechtfertigung ist die unabweichliche Folge eines Auffalls, von dem sie auch veranlaßt wird, also kann sie nicht als eine von diesem unabhängige Sache betrachtet werden, und muß also auch nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Auffalls, als dem Anfang des Rechtfertigungsgeschäfts, noch geltend waren. Hierwider wendet die Mehrheit der Commission ein, daß schon die Constitution völlig gleiches Concursrecht als unmittelbare Folge der Gleichheit eingeführt habe; allein wenn dieß wäre, warum haben wir denn ein Gesetz darüber gemacht? und wohin wird es uns führen, wenn wir diesen Grundsatz anerkennen, daß die Freiheit und Gleichheit auch ohne Gesetze unbedingt statt haben müssen? Die in der Constitution selbst einstweilen beibehaltenen Uebungen und Rechte würden auf einmal, ehe neue Gesetze vorhanden sind, abgeschafft werden müssen, jeder Richter könnte also nach Willkühr die Ideen von Freiheit und Gleichheit ausdehnen; und welcher Ausdehnung sind sie nicht fähig! Und kurz, statt Gerechtigkeit hatten wir Willkühr, statt Freiheit Unterdrückung, und statt Gleichheit die Ungleichheit der Begriffe der Richter, denen wir unterworfen waren. Also gehe man zur Tagesordnung über jene Anfrage des Direktoriums, darauf begründet, daß das Gesetz auf

keinen vor demselben schon angefangenen Rechtsfall anwendbar ist.

Schumpf glaubte nicht, eine so gerechte Sache, wie dieses Gutachten ist, vertheidigen zu müssen. Er ist auch der Meinung, daß ein Gesetz nicht zurückwirkend gemacht werden könne; aber es soll auch nicht still stehen, und wenn man die Sache so genau nehmen will, wie meine Gegner, so müßte bei keiner vor dem Gesetz eingegangenen Schuld das Gesetz anwendbar seyn. Unser Gesetz war eine bloße Auslegung der Constitution, und ist also nicht erst von seinem Datum an wirksam; ein Verbrechen wohl, ist nur nach demjenigen Strafgesetz strafbar, welches bei Begehung desselben statt hatte; hier aber ist nicht nur das Gesetz, sondern die Constitution da, und so stimme ich zum Gutachten.

Legler: Schon lange hätte unser Gesetz jene Ungerechtigkeit aufheben sollen, allein es kam etwas spät, und noch sind mehrere alte ungleiche Rechte vorhanden, welche ebenfalls schon aufgehoben seyn sollten. Schon lange fühlte ich, daß die ungleiche Collocation unrecht sey, und daß die Fremden eher begünstigt als vernachtheiligt werden sollten, weil die Einheimischen den Zustand ihrer Schuldner besser kennen, als die Fremden; er stimmt zum Gutachten.

Custor stimmt auch zum Gutachten, denn unsere heute anerkannte Amnestie wird ja auch auf die schon eingekerkerten Ausreißer angewandt werden; er fodert aber einen bessern Erwagungsgrund, und also Rückweisung an die Commission.

Regli: Ein Geldstag ist eine Vertheilung des Guts eines Schuldners unter seine Gläubiger; da nun vor dieser Vertheilung ein Gesetz erschienen ist, welches diese Vertheilungsart bestimmt, so ist dasselbe anwendbar, und also stimme ich zum Gutachten.

To mini ist auch dieser Meinung.

Carmintran sieht die Sache nicht für schwierig an, denn die Rechtfertigung ist eine abgesonderte Handlung, über die ein Gesetz statt hatte, ehe man sie vornahm, also stimmt er dem Gutachten bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber eine in der Abend Sitzung des Senats v. 1. August vorgetragene Meinung des B. Usteri. (Vergl. Seite 155. 56.)

4.

(Der B. Usteri hat in der Sitzung des Senats v. 13. d. bei Gelegenheit eines Beschlusses, der

das Direktorium auffodert, die noch verhafteten Geiseln loszulassen oder dem Richter zu übergeben, Gelegenheit genommen, seine am 1. Aug. geäußerte Meinung zu erläutern. — Wir lassen diese neue Meinung als Erläuterung der erstern abdrucken.)

„Gegen den Willen der Constitution und dazu auf keine Weise berechtigt, behält das Direktorium immer noch helvetische Bürger theils inner theils außer Helvetien von ihrer Heimath und von ihren Familien getrennt, als Staatsgefangne zurück — ohne eine Anklage gegen sie zu bilden, ohne sie einem Richter zu übergeben, obgleich dieß von ihnen, obgleich dieß für sie, wiederholt ist verlangt worden. Diese Thatsache allein, B. R., wäre hinlanglich, uns den vorliegenden Beschluß annehmen zu machen; allein es vereinigen sich damit noch andere Beweggründe: das Direktorium hat vor einiger Zeit bei den gesetzgebenden Rathen angefragt, was es, nachdem seine außerordentlichen Vollmachten zu Ende gegangen, mit den vorhandenen Geiseln anfangen sollte; der große Rath ist über diese Anfrage zur Ungeordnung gegangen, ohne Zweifel in der Uebersetzung, das Direktorium werde einsehen, was die Constitution und was seine Pflichten darüber fordern: seither aber sind Wochen verfloßen und das Direktorium behält seine Geiseln: es wird also Pflicht der Gesetzgebung, das Direktorium an seine Pflicht zu erinnern. — Aber mehr noch: Wir selbst, B. R., sind an den genommenen Maaßregeln nicht unschuldig: Wir haben durch die außerordentlichen und inconstitutionellen Vollmachten, die wir dem Direktorium eine Weile lang gaben, dieselben wenigstens veranlaßt; wir haben durch jene Vollmachten die persönliche Freiheit der Bürger, der Willkühr, und also den Launen dreier Männer übergeben. — Mit der persönlichen Freiheit der Bürger schwindet aber alle Freiheit; ob er dann Paul heiße, oder Peter, oder Fridrich Cesar, der Mann, dessen Willkühr über meine Freiheit gebietet, ob er im Namen der Freiheit oder im Namen der Tyrannie handle, ob er bei der Freiheit schwöre oder beim Despotismus, das gilt mir gleich viel: wo keine persönliche Freiheit ist, da ist die politische Freiheit Nüding und leerer Wortschall.

Das Direktorium hat von unsern Vollmachten einen sehr traurigen Gebrauch gegen die Freiheit der helvetischen Bürger gemacht. Es hat Geiseln ausheben lassen. — Geiseln! Gott weiß für wessen Sicherheit — wenigstens für die der Patrioten nicht; diese bedürfen keiner solchen Sicherheit. Auch ich bin Patriot, B. R. — das will sagen: ich liebe mein Vaterland, ich liebe Helvetien und Helvetiens Bürger, und bin bereit, was immer von mir abhängen mag, zu thun für ihr Wohl — das will sagen,